

# Sitzungsvorlage Nr. 2022/75

Aktenzeichen: 021.13

Sachbearbeiter: Rüdener, Alfons



**Gemeinde Weißbach**                      Öffentlichkeitsstatus: öffentlich                      Datum: 30.11.2022

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Gemeinderat	13.12.2022	7

**Betreff:**  
Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

**Beschlussvorschlag:**  
Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit. Die Satzung soll am 01.01.2023 in Kraft treten.

## Beratungsergebnis

Sitzung des Gemeinderats am:	13.12.2022	TOP:	7 ö
------------------------------	------------	------	-----

Einstimmig	Mit Stimmenmehrheit	Anzahl ja	Anzahl nein	Anzahl Enthaltungen	Lt. Beschlussvorschlag	Abweichender Beschluss (Rückseite)

## Finanzielle Auswirkungen?

<input checked="" type="checkbox"/>	Ja	<input type="checkbox"/>	Nein
-------------------------------------	----	--------------------------	------

1	2	3	4	
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs- / Herstellungskosten) EUR Nicht prognostizierbar!	Kosten laufendes Haushaltsjahr EUR	jährliche Folgekosten / -lasten EUR	Finanzierung Eigenanteil (Eigen- u. Fremdmittel) EUR 100 %	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse / Beiträge) EUR 0 %

## Veranschlagung

<input type="checkbox"/>	im Ergebnishaushalt	<input type="checkbox"/>	im Finanzhaushalt	<input type="checkbox"/>	Nein	<input type="checkbox"/>	Ja, mit EUR	Produktkonto
<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>	20	<input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/>		

## Problembeschreibung / Begründung:

Die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit der Gemeinde Weißbach datiert vom 16.02.1989. Seit diesem Zeitpunkt haben sich neue Tatbestände ergeben, die satzungsrechtlich geregelt werden sollten. Außerdem ist es angebracht, die Entschädigungssätze zu aktualisieren und auf ein Niveau zu heben, wie es auch in anderen Gemeinden inzwischen üblich ist. Überdies soll auch eine kleine redaktionelle Angleichung an die aktuelle Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg erfolgen.

Wegen der vielen Änderungen hat sich die Verwaltung dafür entschieden, dem Gemeinderat keine Änderung der bisherigen Satzung vorzuschlagen, sondern den Erlass einer Neufassung.

Im Einzelnen umfasst die Neufassung vor allem folgende Änderungen:

- Bei § 1:

Anpassung der Durchschnittssätze an die aktuelle Kostenentwicklung:

	alt	neu
bis zu 3 Stunden	15 €	25 €;
von mehr als 3 bis zu 6 Stunden	25 €	35 €;
von mehr als 6 Stunden(Tageshöchstsatz)	35 €	45 €.

- Bei § 2:

In Absatz 3 wird redaktionell neu geregelt, dass die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nicht übersteigen darf.

- Bei § 3:

Die Gemeinderäte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses künftig nicht mehr eine Entschädigung nach § 1, sondern - unabhängig auf die Dauer der jeweiligen Sitzung - ein pauschales Sitzungsgeld von 40 €. Dieses wird jeweils am Ende des Kalenderjahres ausbezahlt.

- Bei § 4:

Der erste ehrenamtliche Stellvertreter des Bürgermeisters erhält fortan für die Wahrnehmung sämtlicher mit dieser Funktion zusammenhängenden ehrenamtlichen Tätigkeiten eine jährli-

che Aufwandsentschädigung von pauschal 250 €. Das Sitzungsgeld ist hiervon nicht berührt. Für den zweiten und den dritten Stellvertreter ist hingegen weiterhin keine Pauschale vorgesehen, da sie nur verhältnismäßig selten zum Einsatz kommen. Im Falle ihres Tätigwerdens werden sie also wie bisher nach § 1 entschädigt.

- Bei § 6:

Die Neufassung der Satzung soll am 01.01.2023 in Kraft treten. Zugleich tritt die Satzung vom 16.02.1989, einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen, außer Kraft.

Die Änderungen sind in der dieser Sitzungsvorlage beigefügten Neufassung der Satzung (Anlage 1) in roter Farbe dargestellt.

Zum Vergleich liegt der Sitzungsvorlage auch die seitherige Satzung der Gemeinde Weißbach vom 16.02.1989 bei (Anlage 2).

Der Leiter des Verbandshauptamtes, Oberamtsrat Alfons Rüdener, wird in der Gemeinderatssitzung anwesend sein, um weitere mündliche Erläuterungen zu geben und um etwaige Rückfragen zu beantworten.